
V e r k ü n d u n g s a n z e i g e r

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 15.10.2021

Seite 1055

Nr. 150

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge vom 14. Oktober 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge vom 25. Mai 2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 279 / Nr. 54) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Ordnung wird beim Wort „Leistungsbezüge“ der letzte Buchstabe gestrichen.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „enthalten“ der Teilsatz „ , wobei hierbei der unten genannte Antragsstichtag maßgebend ist.“ eingefügt.
3. In § 4 Absatz 3 Satz 6 wird das Datum „31. Juli“ durch „30. Juni“ sowie das Datum „30. September“ durch „31. August“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 3 Satz 7 wird das Datum „30 September“ durch „31. August“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 4 Satz 1 wird das Datum „30 November“ durch „31. Dezember“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.10.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 14. Oktober 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Sabine Wasmer

